A B S C H R I F T

Stiftungsverfassung

des

Instituts für Sozialforschung, Frankfurt am Main

(in der Fassung vom 12.7.1968)

Das Institut für Sozialforschung wurde im Jahre 1923 an der Universität Frankfurt errichtet. Seit seiner Gründung hat es sich zur Aufgabe gestellt, durch eine Verbindung der vorwiegend theoretisch orientierten älteren europäischen Soziologie mit den Techniken moderner empirischer Forschung die Sozialwissenschaften zu fördern. Durch die Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung wurde die Arbeit des Instituts in Frankfurt am Main unmöglich gemacht. Das Institut hat aber seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit Universitäten des demokratischen Auslandes weitergeführt.

Nunmehr setzt das Institut seine Tätigkeit an der Stätte seines Entstehens und erstens Wirkens fort. Es soll neben der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten deutsche und ausländische Studenten in den modernen Zweigen der Sozialwissenschaften ausbilden und wissenschaftlichen Nachwuchs sichern. Mit dieser Aufgabenstellung will es gleichzeitig der Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Deutschland und den anderen Völkern dienen.

Zur dauernden Unterstützung dieser Ziele errichten wir, der Ausschuß zur Gründung des Instituts für Sozialforschung an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main, eine Stiftung für die Fortsetzung, Sicherung und Erweiterung der erwähnten Aufgaben.

Die Stiftung erhält folgende Verfassung:

§ 1

Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen
"Institut für Sozialforschung".
Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt/Main.

§ 2

Zweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 dadurch, daß sie Vermögensträger und Verwalter des Instituts für Sozialforschung ist und für seine dauernde Unterhaltung sorgt.

§ 3

Aufgaben

Die Aufgaben des Instituts sind:

1.) durch Förderung von Forschung und Lehre, sowie durch andere geeignete Mittel wie z.B. Planung und Durchführung von Forschungsprojekten der Entwicklung der Sozialforschung zu dienen;

2.) Sammlung von Büchern und Zeitschriften, Zeitungen und deren Verarbeitung;

3.) die Veranstaltung von Vorträgen, Kursen und Seminaren;

4.) die Veranstaltung von Preisausschreiben;

5.) die Gewährung von Stipendien.

§ 4

Stiftungsvermögen

Wir widmen der Stiftung folgende Vermögensanteile:

1.) ein Erbbaurecht, einzutragen auf dem Grundstück Senckenberg Anlage 26, Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 17, Band 18, Blatt 672, Flur 248, Flurstück 109/13, Größe 900 qm, gemäß dem Angebot der Gesellschaft für Sozialforschung e.V. vom 5. Oktober 1951;

2.) Barguthaben bei der Hessischen Bank, Frankfurt/Main, der Frankfurter Hypothekenbank und dem Postscheckamt, Frankfurt/Main;

3.) Forschungsarbeiten und Forschungsmaterialien des Instituts;

4.) Einrichtungsgegenstände und Forschungsgeräte.

Über die unter Ziffer 2 - 4 genannten Vermögensanteile verfügen wir treuhänderisch.

Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Stiftungsvermögen.

§ 5

Einkünfte und Ausgaben

Die Einkünfte der Stiftung setzen sich zusammen aus:

1.) Mitteln, die für die Durchführung von Forschungsaufgaben und für den Institutsbetrieb eingehen;

2.) Zuwendungen von Freunden und Förderern des Instituts;

3.) Erträgnisse des Stiftungsvermögens.

Die laufenden Ausgaben sind aus diesen Einkünften zu decken. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6

Vorstand

Die Stiftung hat einen Vorstand, der aus mindestens 15 und höchstens 20 Mitgliedern besteht. Gesetzlicher Vertreter ist der Vorsitzende, in dessen Behinderung der 1. Stellvertretende Vorsitzende und in dessen Behinderung der 2. Stellvertretende Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter erfolgt gemäß § 8. Der Vorstand besteht aus:

1.) dem Rektor der Johann Wolfgang Goethe-Universität,

2.) einem Vertreter der Philosophischen Fakultät,

3.) einem Vertreter der Juristischen Fakultät,

4.) einem Vertreter der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät,

5.) einem Vertreter des Hessischen Kultusministers,

6.) einem Vertreter der Stadt Frankfurt/Main,

7.) dem Kurator der Johann Wolfgang Goethe-Universität,

8.) bis 10.) den Direktoren des Instituts,

11.) bis 13.) drei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts,

14.) einem Vertreter der Gesellschaft für Sozialforschung e.V.,

15.) bis 19.) fünf Mitgliedern, die kooptiert werden können,

20.) Professor Dr. Max Horkheimer auf Lebenszeit.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, jedoch stimmen die Direktoren und die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts bei der Entlastung der Geschäftsführung des Instituts nicht mit.

Die Mitglieder zu 2.) bis 6.) und 14.) werden jeweils durch die obengenannten Institutionen für eine Amtsdauer von drei Jahren berufen. Wiederernennung ist statthaft. Die Mitglieder zu 11.) bis 13.) werden von der Vollversammlung der Mitarbeiter des Instituts für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kooptierung von Mitgliedern 15.) bis 19.) erfolgt durch die Mitglieder 1.) bis 14.) und 20.), ebenfalls für eine Zeitdauer von drei Jahren und mit der Ermächtigung zur Wiederernennung.

Falls eine oder mehrere unter 2.) bis 6.) und 14.) genannten Stellen keinen Vertreter bestellen, haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, mit einfacher Stimmenmehrheit ein Ersatzmitglied zu ernennen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so bestellt die zu seiner Berufung berechtigte Institution für den noch verbleibenden Teil der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

§ 7

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Barauslagen und etwaiger Reisekosten.

§ 8

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von je 3 Jahren einen Vorsitzenden, einen 1. Stellvertr. Vorsitzenden und einen 2. Stellvertr. Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Verzögert sich die Wahl des neuen Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, so bleiben die bisher gewählten Personen im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 9

Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr, und zwar zum erstenmal innerhalb der ersten 3 Monate, am Sitze der Stiftung zusammen. Zu weiteren Sitzungen ist zu berufen:

1.) wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält,
2.) auf Antrag der Institutsdirektoren,
3.) auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern.

§ 10

Der Vorstand ist beschlußfähig nach Einladung aller Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (ausgenommen bei Satzungsänderungen und Aufhebung, bei denen § 16 Anwendung findet).

§ 11

In dringenden Fällen können Abstimmungen durch Rundschreiben oder auf telegrafischem oder telefonischem Weg herbeigeführt werden. In diesem Falle entscheidet einfache Stimmenmehrheit aller Mitglieder (ausgenommen bei Satzungsänderungen und Aufhebung, bei denen § 16 Anwendung findet).

§ 12

Der Vorstand soll nach seinem Ermessen interessierte Kreise von Zeit zu Zeit in geeigneter Weise auf die Stiftung und ihren Zweck aufmerksam machen. Personen, welche die Stiftung in hervorragender Weise fördern, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern der Stiftung ernannt werden. Sie haben bei den Sitzungen des Vorstandes beratende Stimme.

§ 13

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Feststellung des jährlichen Haushaltsplanes und der Abschluß von Anstellungsverträgen mit den Institutsdirektoren, sowie der Erlaß einer allgemeinen Geschäftsordnung für das Direktorium nach § 15. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 14

Das Institut wird von drei, mindestens aber von zwei Direktoren geleitet. Die Ernennung der Direktoren erfolgt durch den Hessischen Kultusminister auf Vorschlag des Vorstandes. Die Direktoren müssen dem Lehrkörper der Universität Frankfurt a.M. angehören.

Die Direktoren (Direktorium) beschließen gemeinsam oder gemäß der Geschäftsordnung (§ 15) das Arbeitsprogramm und führen die Geschäfte des Instituts. Das Direktorium ist der Vorgesetzte des gesamten Personals. Es hat das Recht, im Rahmen des Haushaltsplanes alle Ausgaben zu bewilligen und alle von ihm für

erforderlich erachteten Änderungen der einzelnen Haushaltspositionen selbständig und, soweit sie nicht gegenseitig deckungsfähig sind, mit Zustimmung des Vorstandes vorzunehmen.

Das Direktorium hat dem Vorstand spätestens bis zum 1. April jeden Jahres einen Haushaltsplanentwurf für das kommende Rechnungsjahr zur Feststellung vorzulegen.

Weiter hat das Direktorium dem Vorstand einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Instituts sowie die Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr zu seiner Entlastung vorzulegen.

§ 15

Der Vorstand erläßt eine allgemeine Geschäftsordnung für das Direktorium. Sie regelt die Zuständigkeit und Befugnisse der Direktoren. Die Geschäftsordnung bestimmt insbesondere, in welchen Fällen das Direktorium gemeinsam Entschließungen zu treffen hat bzw. welche Aufgaben einzelnen Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden können.

§ 16

Satzungsänderungen und Aufhebung

Für Beschlüsse, die die Änderung der Satzungen oder den Antrag zur Aufhebung der Stiftung betreffen, ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 17

Erlöschen der Stiftung

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres Zweckes fällt das Stiftungsvermögen der Philosophischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu mit der Auflage, es für die Fachgebiete Soziologie, Psychologie und Philosophie zu verwenden.

Hiermit ist das Stiftungsgeschäft geschlossen und die Stiftung vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung errichtet.

Frankfurt am Main, am 12. November 1951.

gez. Theodor W. Adorno
gez. Franz Böhm
gez. Walter Hallstein
gez. Willy Hartner
gez. Max Horkheimer
gez. Frederick Pollock
gez. Boris Rajewsky
gez. Heinz Sauermann
gez. Julius Schwietering

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN Wiesbaden, den 14. November 1951
Aktenzeichen: II b - 25 d 04/11 - 13 - 6395/51

G e n e h m i g u n g

Auf Grund des § 80 BGB in Verbindung mit Art. 4 der Preußischen Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 16. November 1899 (Preuß.Ges.S.S.562) genehmige ich die Stiftung

"Institut für Sozialforschung"

mit dem Sitz in Frankfurt a.M.

Im Auftrage
gez. (Unterschrift)

Stempel:
(Der Hessische Minister des Innern)